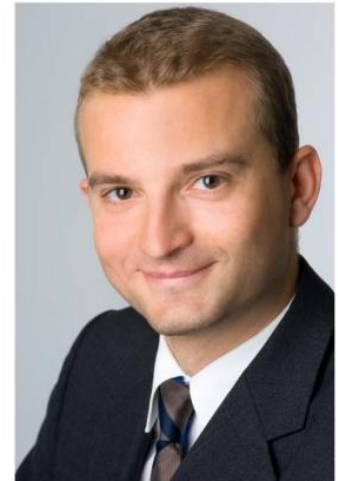


# Praxisfragen des Urlaubsrechts!

Dr. Christian Wesener



# Urlaubsrecht

- ✓ Geregelt im Urlaubsgesetz (UrlG)
- ✓ Definition: Urlaub ist die Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts
- ✓ Urlaubsanspruch: 5 Wochen/Urlaubsjahr (6 Wochen/25 Dienstjahre)



## Urlaubsrecht - Entstehen des Anspruchs

- ✓ in den ersten 6 Monaten des ersten Arbeitsjahrs im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr gearbeiteten Dienstzeit
- ✓ danach in voller Höhe
- ✓ ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der ganze Urlaubsanspruch mit Beginn des Jahres
- ✓ In Zeiten, in denen kein Entgeltsanspruch besteht, wird der Urlaubsanspruch nicht verkürzt, es sei denn, das wäre gesetzlich so vorgesehen (z.B. MSchG, VKG).



## Urlaubsrecht - Teilzeit

- ✓ Teilzeitbeschäftigung:
- ✓ Anspruch ist zu aliquotieren (Bsp DN arbeitet 2 AT pro Woche: Urlaubsanspruch 10 Arbeitstage pro Urlaubsjahr)
- ✓ Wechsel von Voll- auf Teilzeit
- ✓ Der offene Urlaubsanspruch ist abzuwerten, sodass der Anspruch, in Wochen bemessen, gleich bleibt.
- ✓ Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach jenem Entgelt, das während der Urlaubverbrauchs zusteht (also nach dem TZ Gehalt)



## Urlaubsrecht – Anrechnung Dienstzeiten

- ✓ Es zählen alle Zeiten, die der AN in ununterbrochenen Arbeits- und Lehrverhältnissen bei selben AG verbracht hat (egal ob als Ang. oder Arbeiter)
- ✓ Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses von nicht mehr als 3 Monate sind möglich, es sei denn, der AN beendet das Arbeitsverhältnis durch Selbstkündigung, tritt unberechtigt aus, oder wird berechtigt entlassen.



## Urlaubsrecht – Anrechnung Dienstzeiten

- ✓ Dienstzeiten eines Arbeitsverhältnisses, im Inland/EU, das mind. 6 Monate gedauert hat
- ✓ Selbständige Erwerbstätigkeit (6 Monate)
- ✓ Entwicklungshilfetätigkeit
- ✓ Ebenfalls sind Schulzeiten und Studienzeiten anzurechnen.



## Urlaubsrecht – Anrechnung Dienstzeiten

Anrechnungen für das Urlaubsausmaß :

Vordienstzeiten: max. 5 Jahre

Schulzeiten: max. 4 Jahre

Studienzeiten: max. 5 Jahre

Sollten solche anrechenbaren Zeiten  
zusammenfallen, sind Anrechnungsbestimmungen  
zu beachten:

Vordienstzeiten + Schulzeiten = max. 7 Jahre

Vordienstzeiten + Schulzeiten + Studienzeiten =  
max. 12 Jahre



## Urlaubsrecht – Urlaubsverbrauch

- ✓ Der Verbrauch des Erholungsurlaubs kann nicht einseitig angeordnet oder angetreten werden. Der AG hat mit dem AN eine Vereinbarung zu treffen, die sowohl auf die Erholungsmöglichkeiten des AN als auch auf die betrieblichen Erfordernisse Rücksicht nimmt
- ✓ Mit Jugendlichen (< 18 Jahren) ist zwischen 15. Juni und 15. September ein Urlaub von mind. 12 Werktagen zu vereinbaren





## Urlaubsrecht – Urlaubsverbrauch

- ✓ In Betrieben mit BR, kann der AN allerdings dann einseitig seinen Urlaubswunsch durchsetzen, wenn er diesen mind. 3 Monate vorher mitteilt, das Urlaubsausmaß mind. 12 Werktage beträgt, es trotz Beiziehung des BR zu keiner Einigung kommt, und der AG diesen Wunschtermin nicht zw. 6 bis 8 Wochen vorher mittels Klage vor den ASG bekämpft

## Urlaubsrecht – Urlaubsverbrauch

- ✓ Im Anschluss an eine Pflegefreistellung ist ein einseitiger Urlaubsantritt möglich, wenn der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft ist, und der AN ein haushaltsangehöriges Kind, das das 12. Lj noch nicht vollendet hat, pflegen muss



## Urlaubsrecht – Betriebsurlaub

- ✓ Betriebsurlaub bedarf ebenfalls eine Vereinbarung mit den AN. Eine diesbezügliche BV kann diese Vereinbarung nicht ersetzen
- ✓ Schlüssige Annahme des Betriebsurlaubs (Daheimbleiben!) stellt ein gegebenes Einverständnis des AN dar. Die AN, die sich im Betriebsurlaub hingegen „arbeitsbereit“ erklären, verbrauchen keine Urlaub und behalten ihren Entgeltsanspruch
- ✓ Eine Vorabvereinbarung des Betriebsurlaubs über mehrere Jahre hinaus, darf sich nicht auf den gesamten Jahresurlaub beziehen (max. 3 Wochen)

## Urlaubsrecht – Erkrankung

- ✓ Der Erholungsurlaub wird durch eine länger als dreitägig währende Krankheit unterbrochen. Der AN muss dem AG die Krankheit unverzüglich (nach drei Tagen) melden. Ein ärztliches Zeugnis ist vorzuweisen. Vom ausländischen Urlaubsort muss neben dem ärztlichen Attest auch eine behördliche Bestätigung beigebracht werden – nicht notwendig, wenn die Behandlung im Krankenhaus vorgenommen wurde
- ✓ Durch Krankheit verlorener Urlaub kann nicht einfach im Anschluss an die Genesung konsumiert werden, vielmehr ist eine neuerliche Vereinbarung notwendig.

## Urlaubsrecht – Urlaubsablöse

### Urlaubsrecht – Urlaubsablöse

Bei aufrechtem Arbeitsverhältnis verbietet das Gesetz Vereinbarungen, die eine finanzielle Abgeltung des Urlaubsanspruchs vorsehen (z.B. Urlaubsanspruch vor Präsenzdienst). Allerdings ist das eine sanktionslose Bestimmung

Ebenso können die Rechte des AN weder durch KV, BV oder Arbeitsvertrag beschränkt werden



## Urlaubsrecht – Aufzeichnungspflicht

- ✓ Zeitpunkt des Dienstantritts
- ✓ Angerechnete Dienstzeiten
- ✓ Dauer des zustehenden Urlaubs
- ✓ Zeit, in der der Urlaub genommen wurde
- ✓ Höhe des Entgelts
- ✓ Auszahlungstermin des Entgelts
- ✓ Angaben über die Umstellung des Urlaubsjahres

Mangelhafte Aufzeichnungen führen werden von den Bezirksverwaltungs-behörden gestraft



## Urlaubsrecht – Rücktritt von der Urlaubsvereinbarung

Auch hierbei gilt das grundsätzliche Verbot des einseitigen Widerrufs

Aus besonders schwerwiegenden Gründen (strenger Maßstab durch die Rsp) hat der AG doch die Möglichkeit, die Urlaubsabsprache mit dem AN zu widerrufen. Er wird jedoch schadenersatzpflichtig

Auch der AN kann ausnahmsweise (aus wichtigem Grund) vor einer bereits getroffenen Vereinbarung zurücktreten



# HÜBNER & HÜBNER

RA Dr. Christian Wesener  
*Rechtsanwalt*

E-Mail: [christian.wesener@huebner.at](mailto:christian.wesener@huebner.at)

Telefonnummer: +43 1 811 75 – 387

